



Bundesministerium  
für Arbeit und Soziales

Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 53107 Bonn

Kreisverband Anhalt Bitterfeld  
Herrn Joachim Heinrich  
Vorsitzender des Sozialpolitischen  
Ausschusses des Landesverbandes  
Sachsen-Anhalt  
Ratswall 36  
06749 Bitterfeld-Wolfen

REFERAT IVc 2  
BEARBEITET VON Herrn Bungartz  
HAUSANSCHRIFT Rochusstraße 1, 53123 Bonn  
POSTANSCHRIFT 53107 Bonn  
TEL +49 228 99 527-4321  
FAX +49 228 99 527-1195  
E-MAIL poststelle@bmas.bund.de  
INTERNET www.bmas.bund.de

Bonn, 16. Februar 2011  
AZ IVc 2 - 46400/2

Sehr geehrter Herr Heinrich,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 14. Dezember 2010, mit dem Sie die geänderte Entscheidungspraxis der Sozialhilfeträger bei der Berücksichtigung von Kindergeld für volljährige und dauerhaft voll erwerbsgeminderte Empfänger von Grundsicherungsleistungen im Alter und bei Erwerbsminderung ansprechen. Frau Bundesministerin Dr. Ursula von der Leyen hat mich gebeten, Ihnen zu antworten.

Aus Ihrem Schreiben kann ich entnehmen, dass Ihnen die einschlägigen Urteile des BSG und des BFH bekannt sind.

Ich weise in diesem Zusammenhang darauf hin, dass der Bundesgesetzgeber die für die bisherige Entscheidungspraxis maßgeblichen Rechtsvorschriften (§ 74 EStG und §§ 43 Abs. 2 und 94 Abs. 2 SGB XII) nicht geändert hat. Mit den beiden sozialhilferechtlichen Vorschriften hat der Gesetzgeber die deutliche Wertentscheidung getroffen, dass die Heranziehung von grundsätzlich unterhaltsverpflichteten Eltern zu den nicht unerheblichen Aufwendungen eines Sozialhilfeträgers für Leistungen an volljährige behinderte Kinder im Regelfall auf 31 € (Wert in 2011) begrenzt bleiben soll. An diese Wertentscheidung des Sozialhilfegesetzgebers ist der Träger der Sozialhilfe als zuständige Leistungsbehörde gebunden. Er ist gehalten, in jedem Einzelfall zu überprüfen, ob ein eventueller Antrag auf Abzweigung des Kindergeldes nach § 74 EStG mit dieser Wertentscheidung in Übereinstimmung steht.

Die für die Durchführung des SGB XII zuständigen Behörden sind nach der Verfassungsordnung uneingeschränkt zum rechtsstaatlichen Handeln verpflichtet. Von daher ist der von Ihnen eingeforderte Handlungsbedarf des Bundesgesetzgebers nicht gegeben. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird aber die aktuell gehäuft auftretenden Anträge von Sozialhilfeträgern bei den Familienkassen zum Anlass nehmen, um in gezielten Gesprächen mit den zuständigen Behörden auf Bundes-, Landes- und Kommunalebene auf eine Beibehaltung der bisherigen gesetzeskonformen Verwaltungspraxis hinzuwirken.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag,



Bungartz

## Situation beim Kindergeld für volljährige behinderte Kinder

Die Familie steht unter besonderem Schutz des Staates. Das ist eine verfassungsrechtlich garantierte Position, die ihren Niederschlag letztlich auch im Steuer- und Sozialrecht findet. Dazu gehört auch, dass Aufwendungen, die wegen des Unterhalts, der Betreuung, der Erziehung und der Ausbildung der Kinder entstehen, in der Beurteilung der Leistungsfähigkeit der Familie mit zu berücksichtigen sind. Deshalb unterstützt der Staat Familien mit der Zahlung von Kindergeld. Das Kindergeld soll helfen, die finanziellen Belastungen der Eltern auszugleichen. Kinder werden maximal bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres berücksichtigt, wenn sie sich noch in der Ausbildung befinden. Behinderte Kinder werden unter bestimmten Voraussetzungen ohne Altersbeschränkung berücksichtigt. Sind behinderte Kinder nicht in der Lage, sich selbst zu unterhalten, stehen ihnen Sozialleistungen zu. Die Sozialleistungen sichern dann den Unterhalt des Kindes, das Kindergeld entlastet die Eltern.

In jüngster Zeit mehren sich die Fälle, in denen einzelne Sozialämter das Kindergeld, das für behinderte volljährige Kinder gezahlt wird, im Gegenzug für die ebenfalls gewährten Sozialleistungen beanspruchen. Häufig sind dies Fälle, in denen sich engagierte Eltern um ihre schwerstbehinderten Kinder zu Hause kümmern und ihre Kinder nicht in Einrichtungen versorgen lassen. Die Ämter berufen sich auf die jüngere Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs. Die aufgrund der Beanspruchung des Kindergeldes eingeleiteten Verfahren beschäftigen Sozialämter, Familienkassen, Gerichte und vor allem auch die Eltern. Abgefragt werden Aufwendungen für die Betreuung der behinderten Kinder. Geprüft werden die Voraussetzungen für eine „Abzweigung“ des Kindergeldes an das Sozialamt. Dann, wenn den Eltern durch die Betreuung ihrer behinderten Kinder Aufwand entstanden ist, muss ihnen das Kindergeld belassen werden. Allein die flächendeckende Abfrage mancher Sozialämter hat in den letzten Wochen bei den betroffenen Eltern für erhebliche Unruhe gesorgt.

Die Bundesregierung sieht diese verstärkende Tendenz in der Verwaltungspraxis der Sozialämter, bei den Familienkassen das Kindergeld für volljährige behinderte Kinder zu beantragen, mit Sorge. Denn der Gesetzgeber hat seine Grundentscheidung in dieser Frage nicht geändert. Rechtlich zutreffend ist, dass die Sozialämter nur in den Fällen das Kindergeld für behinderte Kinder, die bei ihren Eltern leben und Grundsicherung beziehen, über einen so genannten „Abzweigungsantrag“ beanspruchen können. In denen die entsprechenden Voraussetzungen dafür vorliegen. Kindergeld wird von der Familienkasse festgesetzt und an die Eltern ausgezahlt. Ausnahmsweise kann es - wenn die Eltern ihrer Unterhaltungspflicht gegenüber dem Kind nicht nachkommen - auf entsprechenden Antrag auch an eine Stelle ausgezahlt werden, die dem Kind Unterhalt gewährt - wie z. B. das Sozialamt. Über den Antrag des Sozialamtes entscheidet die Familienkasse. Die Regelung dient dem Zweck, das Kindergeld rasch und unbürokratisch demjenigen zugute kommen zu lassen, dem die Unterhaltskosten tatsächlich zur Last fallen. Die neuere Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes

(Urteile vom 17. Dezember 2008 - III R 6/07 - und vom 9. Februar 2009 - III R 37/07) erleichtert die Entscheidung zugunsten der Sozialämter in den berechtigten Fällen. Erleichterung bedeutet aber nicht, dass nunmehr alle Eltern mit behinderten Kindern diesem Verfahren ausgesetzt werden müssen. So kann eine Abzweigung in Betracht kommen, wenn der Kindergeldberechtigte selbst Grundversicherungsleistungen nach § 41 ff. SGB XII erhält und in diesem Zusammenhang deutlich wird, dass er zu jeglicher Unterhaltsleistung außer Stande ist.

Die Familienkassen haben jedoch zu prüfen, ob und in welcher Höhe den Kindergeldberechtigten Aufwendungen für ihre Kinder entstanden sind, die über den mit den Sozialleistungen abgedeckten Bedarf hinausgehen. Die Kindergeldberechtigten müssen sich zu den Aufwendungen erklären und im Zweifelsfall auch Nachweise vorlegen. Allerdings kann dann, wenn Eltern ihre behinderten Kinder zu Hause betreuen, davon ausgegangen werden, dass damit auch erhebliche finanzielle Belastungen verbunden sind.

Gerade den in häuslicher Gemeinschaft mit ihren volljährigen behinderten Kindern zusammenlebenden Eltern darf das Kindergeld nur in begründeten Ausnahmefällen entzogen werden. Im konkreten Einzelfall müssen die Familienkassen die Höhe der Unterhaltsleistungen des Kindergeldberechtigten ermitteln und mit dem Kindergeld vergleichen. Da den Eltern auch ein Entscheidungsspielraum über die Verwendung der ihnen überlassenen Mittel eingeräumt werden muss, sind sämtliche Kosten, die den Kindergeldberechtigten in direktem Zusammenhang mit ihren behinderten Kindern entstehen, bei der Ermittlung der Unterhaltsaufwendungen zu berücksichtigen. Hierzu zählen zum Beispiel Aufwendungen für Urlaub, gemeinsame Unternehmungen und gesellschaftliche Veranstaltungen sowie für Fahrten zu Ärzten und Therapien, für nicht erstattungsfähige notwendige Medikamente, Geschenke und andere Sachleistungen. Werden die Aufwendungen entsprechend glaubhaft gemacht und übersteigen die Unterhaltsleistungen das anteilige Kindergeld, kommt eine Abzweigung nicht in Betracht. Leistet der Kindergeldberechtigte regelmäßig geringeren Unterhalt als das anteilige Kindergeld, ist nur der Unterschiedsbetrag an den Sozialleistungsträger abzuzweigen (entsprechend DA-FamEStG 74.1.5 Absatz 3 Satz 3).